

Politische Gemeinde / Schulgemeinde Kirchberg

## **Benützungsreglement Mehrzweckgebäude Ifang, Bazenheid**

Die Trägerschaft (Politische Gemeinde/Schulgemeinde) erlässt das nachstehende Benützungsreglement:

### I. Allgemeine Bestimmung

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern des Mehrzweckgebäudes Ifang Bazenheid.

#### Art. 2 Grundsatz

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Turnbetrieb der Schule, den Sport- und anderen Vereinen von Bazenheid und aus der Gemeinde Kirchberg sowie den Einquartierungen von Militär. Den Vereinen werden diese gegen Entschädigung zur Benützung überlassen. Der Betrieb wird durch die von der Trägerschaft gewählten Betriebskommission geregelt und überwacht.

Die Anlagen können auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebskommission erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen.

#### Art. 3 Bewilligung

Für die ausserordentliche Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind möglichst frühzeitig (spätestens 4 Wochen) vor Inanspruchnahme bei der Betriebskommission einzuholen, welche auch über die Benützungsgesuche entscheidet.

#### Art. 4 Beschränkung des Benützungsrechtes

Die Betriebskommission kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

#### Art. 5 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) Die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Abwart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu klagen Anlass gibt;

#### Art. 6 Tarife

Für die Benützung gilt der von der Trägerschaft erlassene Gebührentarif. Dieser kann jederzeit angepasst werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der effektiv benützten Räume durch die Betriebskommission.

#### Art. 7 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benutzer bezeichnen eine Person, die sie der Betriebskommission gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

#### Art. 8 Ordnung, Verunreinigung

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

#### Art. 9 Material Dritter

Geräte, Mobiliar und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Abwarts in- und ausserhalb der Anlagen deponiert werden. Die Trägerschaft haftet nicht für Vereinsmobiliar und -inventar.

## Art. 10 Meldung

Der Abwart ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

## Art. 11 Parkieren

Die Benützer der Anlagen halten sich an die Parkierungsvorschrift. Die Betriebskommission kann diese von Fall zu Fall speziell festlegen.

## II. Besondere Bestimmungen für die Benützung der Sporthalle/Mehrzweckräume

### 1. Sportbetrieb

#### Art. 12 Betreten der Räume

Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit Turnschuhen betreten werden. Jogging- und Nockenschuhe sowie Turnschuhe, deren Sohlen Streifen hinterlassen, sind nicht erlaubt. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhallen anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten.

Garderoben, Gang und Turnhallen dürfen nicht mit Fussballschuhen (Stollen- und Nockenschuhe) betreten werden.

#### Art. 13 Zeitlicher Beschränkung

Die Trainings und Wettkämpfe sind um 22.00 Uhr zu beenden. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Türen zu schliessen.

#### Art. 14 Benützung von Mobiliar und Apparaten

Den Benützern der Sporthalle stehen auch die Turngeräte, die Geräteräume, Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die benützten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Abwarts ausserhalb des Sporthallenbereiches verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

#### Art. 15 Geräte und Material der Benützer

Hallenbenützer dürfen eigene Geräte und eigenes Material nur verwenden, sofern dadurch keine Schäden auftreten. Hallenspiele sind nur mit sauberen Bällen gestattet.

#### Art. 16 Technische Einrichtungen

Die Spielanzeigehuhr sowie die Verstärkeranlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

#### Art. 17 Verantwortung

Die verantwortlichen Leiter oder Personen gemäss Art. 7 haben die Benützung der Anlagen, Garderoben und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung persönlich zu überwachen.

Schulpflichtige dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen, in der Regel mindestens 18 Jahre alten Leiters benützen.

### 2. Vereinsanlässe

#### Art. 18 Übernahme und Abgabe

Der Abwart leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Küche, Küchengeräte, Geschirr, Besteck sowie weiteres Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste werden in Rechnung gestellt.

#### Art. 19 Polizeibewilligungen, Aufführungsrechte

Der Veranstalter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art, wie Verlegung Polizeistunde, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent und Aufführrechte (SUISA) selber ein.

#### Art. 20 Ordnungsdienst

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrt von der Ifangstrasse für die Polizei (Bezirksgebäude) und die Rettungsdienste zum Mehrzweckgebäude und dem Feuerwehrgebäude jederzeit ungehindert erfolgen kann. Bei Grossanlässen müssen mindestens zwei Personen die Verkehrsregelung vornehmen (Parkplatzordnung, Ifang-/Wilerstrasse). Die Betriebskommission ist über die getroffenen Verkehrsregelungs-Massnahmen zu informieren.

#### Art. 21 Nachtruhe

Soweit möglich ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 22 Proben

Die Probenzeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Betriebskommission abzusprechen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

#### Art. 23 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Abwart unverzüglich zu melden.

#### Art. 24 Zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Die Betriebskommission oder der Abwart legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten und den spätesten Termin für das Abbrechen und Ausräumen von Fall zu Fall fest.

#### Art. 25 Haftung

Der Veranstalter haftet für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlage, Geräte, Materialien und Einrichtungen
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

#### Art. 26 Geschlossene Anlagen

Die Anlagen stehen allgemein nicht zur Verfügung an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten) und während je einer Woche in den Frühlings und Herbstferien, während zwei Wochen in den Sommerferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Betriebskommission kann für die Sperrzeiten Ausnahmen bewilligen, wenn eine Vereinstätigkeit das erfordert. Sie kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit Betrieb oder Unterhaltsarbeiten dies nötig machen.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 27 Vollzug

Dieses Benützungsreglement wird mit der Genehmigung durch die Trägerschaft rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt. Es gilt bis auf weiteres.

Von der Trägerschaft erlassen am 20. Febr. 1996

Für die Politische Gemeinde:

Der Gemeindammann:  
Der Gemeinderatsschreiber:

Für die Schulgemeinde:

Der Schulratspräsident:  
Der Schulsekretär: